

Bachpatenvertrag

Herr/Frau/Verein

Adresse:

.....

vertreten durch:

- nachfolgend „Bachpate“ genannt -

und

.....

.....

vertreten durch:

- nachfolgend „Unterhaltungspflichtiger“ genannt -

vereinbaren die Übernahme der Patenschaft

für das Gewässer

von

bis

durch den Bachpaten nach Maßgabe der folgenden Bestimmung:

...

§ 1 Grundlage der Bachpatenschaft

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der Bachpatenschaft handelt der Bachpate als Beauftragter des Unterhaltungspflichtigen.

§ 2 Aufgaben des Bachpaten

Von dem Bachpaten werden folgende Aufgaben übernommen:

- regelmäßige Beobachtung des Gewässers über einen längeren Zeitraum und Beschreibung des Gewässerzustandes;
- Mitarbeit bei der Gewässerpflege nach Einweisung durch den Unterhaltungspflichtigen;
- jährliche Information des Unterhaltungspflichtigen über die Beobachtungsdaten und über Vorschläge für Schutz- und Pflegemaßnahmen;
- sofortige Unterrichtung des Unterhaltungspflichtigen bei akuten Gewässerbeeinträchtigungen.

§ 3 Aufgaben des Unterhaltungspflichtigen

Der Unterhaltungspflichtige weist den Bachpaten in Aufgaben der Gewässerunterhaltung ein. Er führt Schulungen zur Information über die technischen, biologischen und ökologische Zusammenhänge am Gewässer durch.

Der Unterhaltungspflichtige unterrichtet den Bachpaten über anstehende Gewässerunterhaltungsmaßnahmen.

§ 4 Besondere Hinweise

Bei Arbeiten am Gewässer ist besonders zu beachten:

- Bäume, Büsche und Röhrichtbestände dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September nicht geschnitten und gerodet werden;
- bei Pflegearbeiten müssen die Schonzeiten für Fische, Vögel und Kleinsäuger berücksichtigt werden;

...

- Eingriffe am Gewässer wie Umleitungen, Absenkungen, Umgestaltungen u. ä. dürfen im Rahmen der Aktivitäten nicht vorgenommen werden;
- die Verwendung chemischer Mittel ist nicht gestattet.

§ 5 Kosten der Bachpatenschaft

Der Bachpate verrichtet seine Tätigkeit unentgeltlich. Mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen verauslagte Materialkosten werden dem Bachpaten ersetzt.

§ 6 Versicherungen

Der Bachpate ist gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 des Unfallversicherungseinordnungsgesetz – UVEG (BGBl. 1996 I, S. 1260) als für den Unterhaltungspflichtigen Tätiger gesetzlich unfallversichert, sofern er keinen anderweitigen Versicherungsschutz (z. B. Schüler im Rahmen des Unterrichts) genießt oder nicht selbstständig in alleiniger organisatorischer Verantwortung (z. B. Vereinstätigkeit im Rahmen der eigenen Vereinszwecke) handelt.

Die Versicherung für Haftpflichtschäden richtet sich nach dem vom Unterhaltungspflichtigen abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Zur Wahrung des Haftpflichtversicherungsschutzes sind dem Unterhaltungspflichtigen ggf. alle in der Patenschaft mitwirkenden Personen namentlich zu benennen.

§ 7 Kündigung

Die Bachpatenschaft kann von beiden Seiten mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Bachpate

.....
Unterschrift Unterhaltungspflichtiger